



Bebauungsplan Nr. E 18/14 - Erneute Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Semrau, Sandra

A
n: 'jens.bartel@stadt-emmerich.de'

30.01.2017 10:33

Kopie: "'andrea.reinartz@stadt-emmerich.de'", "Weber, Claus Dr."

Protokoll:

Diese Nachricht wurde beantwortet und weitergeleitet.

Hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrter Herr Bartel,

für die Beteiligung im Rahmen der erneuten Offenlage danke ich Ihnen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind Sie meiner Stellungnahme vom 25.10.2016 nicht gefolgt. Ihrer Einschätzung nach (s. Punkt 2.10 Kultur- und Sachgüter in der Begründung) ist der gesamte Bereich des Plangebietes aufgrund der in den 1970er Jahren errichteten Tiefgarage „im Bereich des geplanten Geschäftshauses“ umfassend gestört. Zunächst vermute ich, dass Sie –ich hatte bereits darauf hingewiesen – den Begründungstext für den BPlan Nr. E 18/13 an dieser Stelle eingefügt haben. Aus hiesiger Sicht ist der Umfang der ehemaligen Baugrube nicht in allen Details bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich insbesondere im Bereich der Kirchstraße bis zum Alten Markt, d.h. am Südrand des Plangebietes, Reste der Besiedlung von Emmerich erhalten haben können. Ich füge meine o.a. Stellungnahme nebst Anlage, in der ich den aus hiesiger Sicht bestehenden Konfliktbereich kartiert habe, erneut bei. Ich bitte Sie, dies entsprechend zu berücksichtigen und möchte schon jetzt auf mögliche Konflikte im Rahmen der Bauausführung hinweisen, die bei fehlender Berücksichtigung des Belanges bereits zum jetzigen Zeitpunktes entstehen können.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-137

E-Mail: sandra.semrau@lvr.de

E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de

<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



28-1-16-004-20161010-Wb-01.jpg 28-1-16-004-20161025.pdf

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

per Mail

Stadt Emmerich
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

25.10.2016
333.45-28.1/16-004

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**89. Änderung des Flächennutzungsplans – Neumarkt –
Bebauungsplan 18/14 – Neumarkt / Umgebung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Mail vom 28.09.2016 hatte ich angemerkt, dass Sie in der Begründung zum B-Plan 18/14 unter Punkt 2.10 Kultur- und Sachgüter den Text aus der Beteiligung zum B-Plan 18/13 – VEP Neumarkt aufgeführt haben. Dies ist sachlich nicht richtig.

Mit der vorliegenden Planung ist vorgesehen, dass Umfeld des Neumarktes neu zu gestalten.

Das Plangebiet liegt in der historischen Innenstadt von Emmerich. Im Zuge der Stadtsanierung Mitte der 1970er Jahre wurde hier ein Einkaufszentrum mit Tiefgarage geplant. Die Baugrube für diese Tiefgarage wurde ausgehoben, aber nicht vollständig bebaut. In diesem Bereich ist von einer vollständigen und tiefgründigen Zerstörung der Bodendenkmäler auszugehen.

Der genaue Umfang dieser Baugrube ist jedoch nicht in allen Details bekannt. So ist nicht auszuschließen, dass sich insbesondere im Bereich der Kirchstraße bis zum Alten Markt, d.h. am Südrand des Plangebietes, Reste der Besiedlung von Emmerich erhalten haben können.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Dazu gehören Fundamente von Vorgängerbebauungen, Keller, Brunnen, Gruben, Schichten, Pflasterungen, Gräben usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Nach den Planunterlagen ist hier keine Bebauung vorgesehen, sondern lediglich Gestaltungen von Wegen, Pflanzungen usw.

Es muss beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Es ist sicherzustellen, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers gem. § 29 DSchG NW

- bei zukünftigen Eingriffen innerhalb des Konfliktbereichs (s. beigefügte Karte), in dem Bodendenkmäler vermutet werden, eine baubegleitende archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW sichergestellt wird,
- die dabei auftretenden Befunde und Funde gem. § 13 DSchG NW ausgegraben und dokumentiert werden und
- die abschließende Entscheidung über die Entfernung bzw. Beeinträchtigung ggf. auftretender Baubefunde der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorbehalten bleibt.

Im Rahmen der Planumsetzung wird eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Semrau



Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 Abt. Praktische Bodendenkmalpflege / Denkmalschutz
 Endenicher Straße 133, 53115 Bonn
 0228/9834-186
 bodendenkmalpflege@lvr.de

Emmerich
 B-Plan E 18/14 Umgebung Neumarkt

LVR-ABR Az.: 28.1/16-004

Planungsrelevante archäologische Elemente

Stand 02/2016

Maßstab: 1:1.500

Grundlage DGK

© Geobasis NRW 2016

-  Konfliktbereich
-  Plangebiet



Bebauungsplan 18/14 - Neumarkt / Umgebung

Semrau, Sandra

A
n: 'jens.bartel@stadt-emmerich.de'

09.02.2017 11:32

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Bartel,

unter Verweis auf meine Stellungnahme vom 25.10.2016 schlage ich folgende Formulierung für die Begründung vor:

Das Plangebiet liegt in der historischen Innenstadt von Emmerich. Es ist davon auszugehen, dass sich am südlichen Rand des Plangebietes, Kirchstraße bis Alter Markt, Reste der Besiedelung von Emmerich erhalten haben. Dazu gehören Fundamente von Vorgängerbebauungen, Keller, Brunnen, Gruben, Schichten, Pflasterungen, Gräben sowie die darin enthaltenen Funde. Wer ein vermutetes Bodendenkmal beseitigt oder verändert, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen (§ 29 DSchG NW).

Hinweis:

Im Rahmen der Planumsetzung wird eine Anordnung zur Sicherung vermuteter Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich (§ 29 DSchG NW).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert

sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	
Eing.:	16. Feb. 2017
Fb.:	
Anl.:	 €

Abt.: Liegenschaften/Versicherungen
Bearb.: Ferdinand Büßemeyer
Tel./Fax: 02822 - 604 - 117/187
buessemeyerf@egd-mbh.de

Datum: 14.02.2017

**Bauleitplanverfahren B-Plan E 18 / 14 VEB Neumarkt
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 23.01.2017**

Sehr geehrter Herr Bartel,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung äußern wir keine Anregungen und/oder Bedenken.

Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass wir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben haben, die bisher in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. E 18/14 noch nicht Eingang gefunden hat. Wir halten an unseren Bedenken fest.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH


Jessner
i.A. Wilms

Gut versorgt.

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: **06. März 2017**

Fb.: (Bitte stets angeben) ⇒

Anl.: €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 02.03.2017

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. E 18/14 – Neumarkt/ Umgebung -

Bericht vom 23.01.2017, Az.: FB 5 - Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Im Kapitel 2.6.3 „Fauna“ der Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplan der Stadt Emmerich am Rhein Nr. E 18/14 – Neumarkt/Umgebung, mit Stand 13.01.2017, wird auf die folgenden Artenschutzprüfungen verwiesen:

- Büro für Landschaftsplanung & Faunistik (Rolf Kirch): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen eines geplanten Gebäudeabrisses am Neumarkt in Emmerich, Beverungen.
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. E 18/13 - VEP Neumarkt/Emmerich – und zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans. Herne: 29.11.2016

Keine der beiden vorgenannten Artenschutzprüfungen bezieht sich auf Flächen, die nunmehr vom Bebauungsplan der Stadt Emmerich am Rhein Nr. E 18/14 überplant werden. Ich gehe von einem Versehen Ihrerseits bei der Unterlagenzusammenstellung aus. Eine Artenschutzprüfung für den überplanten Bereich ist mir daher noch vorzulegen.

Sofern Vorhaben, die eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten auslösen, z.Z. nicht konkret geplant sind, bin ich im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Hinweis:

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote sind auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB auszuschließen. Die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind daher in der Artenschutzprüfung zu prüfen.

Die Artenschutzprüfung wird durch mich als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde u.a. in Bezug auf die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen (incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ggf. des Risikomanagements beurteilt und ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Im B-Plan Nr. E 18/14 soll die geplante Fläche als Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Mit den Unterlagen wurde u.a. ein aktualisiertes Schallgutachten vom 05.01.2017 (Nr. SEII/972/13) der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vorgelegt.

Der Gutachter prognostiziert, dass an den Immissionsorten (IP 1 – Neuer Steinweg 34 und IP 2 – Neuer Steinweg 24) in der Tageszeit (IP 1) bzw. in der Nachtzeit (IP 2) die Gesamt-Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden. Pegelbestimmend ist jeweils der Verkehrslärmpegel der Straße „Neuer Steinweg“

Des Weiteren wurde im Rahmen des Gutachten prognostiziert, dass an einem vorhandenen Immissionsort (IP 4 – Neumarkt 1a/1c) in der Tageszeit die zulässigen Spitzenpegel nicht eingehalten werden. Die Überschreitung wird durch die Nutzung des Parkplatzes hervorgerufen.

Der Gutachter beschreibt, dass durch die vorliegende Bauleitplanung an den genannten Immissionsorten insgesamt nicht mit einer Verschlechterung der derzeitigen Geräuschsituation zu rechnen ist. Dieser Argumentation kann aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht gefolgt werden. Die Überschreitung ist nach meiner Rechtsauffassung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen